

Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes
nach § 2 Abs. 2 Landesgaststättengesetz – LgastG vom 01.01.2026



Abgabe spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn!!!

An
Gemeinde Karlsdorf-Neuthard
Ordnungsamt
Amalienstraße 1
76689 Karlsdorf-Neuthard

Angaben des Antragstellers/der Antragstellerin		
Organisation und Vertreter bzw. Familienname, Vorname, ggf. Geburtsname		
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Anschrift		Ort und Nummer der Eintragung (HR, VR)
Telefon	Mobil	E-Mail
Angaben zur Veranstaltung		
Anlass	Bezeichnung der Veranstaltung	
Zeitraum (Datum und Uhrzeit)		
von		bis
von		bis
von		bis
Zusätzliche Bemerkungen zum Veranstaltungszeitraum		
Ort der Veranstaltung (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstücks, Lage, Anschrift)		

Wird öffentliche Verkehrsfläche benutzt? (z.B. Straßen, Parkplätze)

Gastronomisches Angebot



Der Ausschank folgender alkoholischer Getränke ist geplant:



Folgende Speisen werden angeboten:

Ort, Datum

Unterschrift

Datenübermittlung an:

Gaststättengewerbe, Baurechtsbehörde, Lebensmittelüberwachungsbehörde, Polizeivollzugsdienst und Finanzamt.

Hinweise:



Wenn Sie Ihrer Anzeigepflicht nicht nicht rechtzeitig oder nur unvollständig nachkommen, kann dies als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.



Sicherheit bleibt wichtig!

Trotz aller Vereinfachungen bleibt der Schutz von Gästen, Nachbarschaft und Allgemeinheit zentral. Behörden können weiterhin Auflagen erteilen – etwa zu Lärm, Hygiene, Brandschutz oder Jugendschutz.



Wer aus besonderem Anlass ein Gaststättengewerbe nur vorübergehend betreiben will, hat dies spätestens zwei Wochen vor Beginn der Ausübung des Gaststättengewerbes unter Angabe des Namens, einer ladungsfähigen Anschrift, des Ortes und der Zeit des besonderen Anlasses in Textform anzuzeigen.

Dies findet auch Anwendung auf Vereine, die alkoholische Getränke anbieten.